

## S. 129 / Nr. 21 Organisation der Bundesrechtspflege (d)

BGE 65 I 129

21. Entscheid vom 12. Mai 1939 i. S. Gemeinde Hundwil gegen Sântis-Schwebebahn A.-G. und Regierungsrat von Appenzell A.-Rh.

Seite: 129

Regeste:

Legitimation (Art. 178 Ziff. 2 OG):

Sie bestimmt sich nicht nach der Parteistellung im kantonalen Verfahren (Erw. 1)

Als Rechtsmittel zum Schutze des Bürgers gegen Übergriffe der öffentlichen Gewalt fehlt sie der Gemeinde zur Anfechtung VON Entscheiden kantonalen Behörden über den gemeindlichen Steueranspruch (Erw. 3)

Gegen bloss Zwischenverfügungen ist die staatsrechtliche Beschwerde mangels eines bleibenden rechtlichen Nachteils unzulässig (Erw. 4)

Gemeindeautonomie: sie wird nicht verletzt durch Steuerentscheide kantonalen Behörden, denen nach der kantonalen Gesetzgebung die verbindliche Veranlagung zur Gemeindesteuer obliegt (Erw. 2).

La qualité pour agir (art. 178 ch. 2 OJ) se détermine indépendamment de la position des parties dans la procédure cantonale (consid. 1).

Le recours de droit public devant servir essentiellement à protéger les citoyens contre les empiétements de la puissance publique les communes ne peuvent attaquer par cette voie de droit les décisions prises par les autorités cantonales en matière d'impôts communaux (consid. 3).

Les jugements préjudiciels ne peuvent être attaqués par la voie du recours de droit public, sauf s'ils portent une atteinte durable à la situation juridique du recourant (consid. 4).

Autonomie communale: Les décisions d'autorités cantonales relatives aux impôts communaux n'y portent pas atteinte lorsque ces autorités sont compétentes en cette matière de, par le droit cantonal (consid. 2).

La qualità per agire (art. 178 cifra 2 OGF) si determina indipendentemente dalla posizione delle parti nella procedura cantonale (consid. 1).

Mirando essenzialmente a proteggere i cittadini dagli abusi dei poteri pubblici, il ricorso di diritto pubblico non può essere interposto dai comuni contro le decisioni prese dalle autorità cantonali in materia d'imposte comunali (consid. 3).

Le sentenze interlocutorie non possono essere impugnato mediante ricorso di diritto pubblico, salvo se pregiudicano in modo duraturo il ricorrente (consid. 4).

L'autonomia comunale non è lesa dalle decisioni di autorità cantonali relative alle imposte comunali se queste autorità sono competenti in tale materia in virtù del diritto cantonale (consid. 2).

Seite: 130

A. - Im Steuerveranlagungsverfahren über die Sântis-Schwebebahn A.-G. mit Sitz in Urnäsch (SBU) setzte die Landessteuerkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. das steuerbare Vermögen der Pflichtigen für die Jahre 1935-1937 auf Fr. 450000.- fest und verlegte davon für die Gemeindesteuern Fr. 430000.- auf die Gemeinde Hundwil (Rekurrentin) und den Rest von Fr. 20000.- auf die Gemeinde Urnäsch. Die SBU rekurrierte dagegen an den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh., der mit Entscheid vom 7. Februar 1939 das steuerpflichtige Vermögen auf Fr. 220000.- herabsetzte und die innerkantonale Repartition zwischen den beiden Gemeinden der nochmaligen Prüfung durch einen Ausschuss des Regierungsrates unterstellte.

B. - Mit rechtzeitig erhobener staatsrechtlicher Beschwerde beantragt die Gemeinde Hundwil, den regierungsrätlichen Beschluss wegen Verletzung von Art. 4 BV aufzuheben, und zwar sowohl insoweit, als das steuerpflichtige Vermögen auf Fr. 220000.- herabgesetzt wird, als mit Bezug auf die Überweisung an einen Ausschuss des Regierungsrates zur Prüfung und Festsetzung der innerkantonalen Repartition. Das steuerpflichtige Vermögen der SBU sei auf Fr. 450000.- festzusetzen und davon für die Gemeindesteuern der Rekurrentin ein Anteil von Fr. 430000.-, der Gemeinde Urnäsch ein solcher von Fr. 20000.- zuzuweisen; eventuell wird die Rückweisung zur Neufestsetzung des Reinvermögens durch den Regierungsrat verlangt.

Zum Nachweis ihrer Legitimation führt die Rekurrentin aus:

Nach der ausserrhodischen Kantonsverfassung (Art. 72 ff.) seien die Gemeinden autonome Selbstverwaltungskörper, denen insbesondere das Recht zustehe, zur Deckung ihrer Auslagen Steuern zu erheben. Bei deren Festsetzung durch die kantonalen Organe sei die Gemeinde Partei. Der Rekurrentin sei denn auch im kantonalen Verfahren Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben

worden. Da der regierungsrätliche

Seite: 131

Entscheid direkt in die Interessen der Gemeinde eingreife, sei sie zur Beschwerde legitimiert, dies umso mehr, als auch die Repartition des steuerpflichtigen Vermögens zwischen den Gemeinden Hundwil und Urnäsch in Frage stehe.

Der Regierungsrat von Appenzell A.-Rh. beantragt Nichteintreten, eventuell die Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde bestimmt sich nicht darnach, ob die Rekurrentin im kantonalen Verfahren Parteistellung hatte, sondern ausschliesslich nach den Vorschriften des OG (BGE 59 I S. 80). Dass der Rekurrentin im kantonalen Verfahren Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung zu gewähren war und gewährt wurde, ist daher unerheblich bei der Entscheidung der Frage, ob die Legitimation der Rekurrentin zum staatsrechtlichen Rekurs gegeben sei.

2.- Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes anerkennt die in den meisten kantonalen Verfassungen (in Appenzell A.-Rh. durch Art. 72 KV) garantierte Gemeindeautonomie, d.h. die Befugnis der Gemeinden, ihre Angelegenheiten innert der verfassungs- und gesetzmässigen Schranken selbst zu ordnen als ein subjektives öffentliches Recht der Gemeinde, das ihr, ähnlich dem Freiheitsrecht des Einzelnen, gegenüber dem Staat einen eigenen selbständigen Wirkungskreis gewährt. Gegen dessen Verletzung steht ihr daher als einer Korporation des öffentlichen Rechts die staatsrechtliche Beschwerde offen (statt vieler: BGE 29 I 203; 48 I 109). Doch beruft sich die Rekurrentin auf den autonomen Charakter der ausserrhodischen Gemeinden lediglich, um die Legitimation zur Beschwerde aus Art. 4 BV zu begründen; sie beschwert sich dagegen nicht wegen Verletzung der Gemeindeautonomie. Gegen diese würde der angefochtene Entscheid des Regierungsrates übrigens auch nicht verstossen. Denn da sie nur innerhalb von Verfassung und Gesetz besteht (Art. 72 KV), gilt sie auch

Seite: 132

nur im Rahmen des Steuergesetzes vom 25. April 1897, das in Art. 10 kantonale Behörden, die Landessteuerkommission als erste und den Regierungsrat als Rekursinstanz als kompetent erklärt, die Steuerveranlagung auch für die Gemeinden verbindlich vorzunehmen. Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang der Bürger gegenüber der Gemeinde steuerpflichtig ist, wird damit selbst bezüglich der Fragen, bei denen die Anwendung des Ermessens in Frage kommt, abschliessend den kantonalen Behörden übertragen und dadurch auf diesem Gebiet die Gemeindeautonomie ausgeschaltet. Wenn daher die staatliche Behörde im Einzelfall den Inhalt oder Umfang der Steuerpflicht unrichtig bestimmt, von ihrer Kompetenz also einen unrichtigen Gebrauch macht, so kann hiedurch die Gemeindeautonomie nicht verletzt sein. Das wäre nur dann der Fall, wenn sich der Staat eine Entscheidungskompetenz anmasste, die ihm nicht zustünde, oder wenn er formell seine Zuständigkeit überschritte. Dass dies zutrefte, behauptet aber die Rekurrentin mit Recht selbst nicht.

3.- Der (kantonale) Staat kann die Entscheide seiner Steuerbehörden über seinen «Steueranspruch» nicht wegen Verletzung von Art. 4 BV anfechten (BGE 60 I 230; nicht publizierte Entscheide i. S. Kanton Schwyz gegen Casagrande vom 29. Mai 1936 und Einwohnergemeinde Deitingen gegen Oberrekurskommission Solothurn vom 9. Dezember 1938). Entscheidend ist dafür, dass die staatsrechtliche Beschwerde nach Art. 113 BV sowie den Art. 175 Ziff. 3 und 178 OG ein Rechtsmittel zum Schutze des Einzelnen, d. h. der physischen oder juristischen Person gegen Übergriffe der öffentlichen Gewalt ist und daher nicht ohne Verkennung ihres Wesens der Anfechtung von Entscheiden dienstbar gemacht werden kann, die gegen den Staat als Träger jener Gewalt ergangen sind.

Dasselbe muss auch gelten, wenn die Gemeinde als Trägerin öffentlicher Gewalt gegenüber einer dieser Gewalt unterworfenen Person auftritt, wenn also wie hier die ihrer Gewalt unterstellte Person für Gemeindesteuern veranlagt

Seite: 133

wird. Dabei ist bedeutungslos, ob die Veranlagung durch ein Organ der Gemeinde oder des Staates erfolgt. Ebenso wie dann, wenn der Regierungsrat als Vertreter des Staates mit der Veranlagung der Steuerbehörde nicht einiggeht, ist hier nur die Steuerpflicht des Einzelnen gegenüber der Gemeinde streitig. In Frage steht damit vom Standpunkt der Gemeinde aus lediglich die Anwendung des objektiven Rechtes, das diese Pflicht regelt, durch die dazu berufenen Organe, bezw. die abweichende Stellungnahme verschiedener am Verfahren beteiligter Behörden bei dessen Anwendung im Einzelfall. Durch eine ungerechtfertigte Abweisung oder Herabsetzung des Steueranspruchs wird die Gemeinde als Inhaberin herrschaftlicher Gewalt betroffen, nicht in einem subjektiven Recht, das

ihr als Korporation im Sinne von Art. 178 Ziff. 2 OG zustehen würde. Die Garantie der Rechtsgleichheit schützt aber nur die der öffentlichen Gewalt unterworfenen Person vor einer mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht im Einklang stehenden Ausübung dieser Gewalt, nicht diese Ausübung selbst vor einer sie angeblich willkürlich beeinträchtigenden Verfügung einer - ebenfalls die öffentliche Gewalt verkörpernden - Behörde.

Der angefochtene Entscheid des Regierungsrates konnte daher die Rekurrentin nicht in einer Weise treffen, wie sie Voraussetzung der Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde bildet.

Sofern die von der Rekurrentin angerufenen Entscheide (BGE 49 I 78, 49 I 294; 52 I 359) hiemit nicht im Einklang stehen sollten, wären sie als durch die neuere Praxis überholt zu betrachten. Übrigens lagen damals die Verhältnisse anders als im vorliegenden Fall. Nur eine dieser Entscheidungen, jene i. S. der Gemeinde Emmen, bezieht sich auf die Gemeindesteuer, weicht aber auch ihrerseits von der hier zu beurteilenden Sachlage insofern ab, als die Gemeinde Emmen nicht einem gewöhnlichen, ihrer Steuerhoheit unterworfenen Steuerpflichtigen gegenüberstand, sondern einem ihr übergeordneten Verbands, dem Kanton,

Seite: 134

der für seine in der Gemeinde Emmen liegenden Grundstücke Steuerbefreiung beanspruchte.

Die Rekurrentin ist daher insoweit nicht zur Willkürbeschwerde legitimiert, als diese sich gegen die Festsetzung des gemeindesteuerpflichtigen Vermögens der SBU auf Fr. 220000.- richtet.

4.- Die Willkürbeschwerde richtet sich aber auch gegen die Verfügung des angefochtenen Entscheides, dass die innerkantonale Repartition des Steuerkapitals zwischen den Gemeinden Urnäsch, wo die SBU ihren Sitz hat, und Hundwil, wo sich der appenzellische Teil der Bahnanlage befindet, durch einen Ausschuss des Regierungsrates nochmalig zu prüfen sei. Doch an diese Verfügung kann ein staatsrechtlicher Rekurs deshalb nicht angeknüpft werden, weil sie eine blosser Zwischenverfügung in einem hängigen Verfahren ist. Sie unterläge der Anfechtungsmöglichkeit nur dann, wenn sie für die Rekurrentin bereits einen bleibenden rechtlichen Nachteil nach sich zöge, der auch durch einen ihr günstigen Endentscheid in der Sache selbst nicht mehr oder nicht mehr vollständig behoben werden könnte (BGE 64 I 97). Hier liegt aber ein solches dringendes, schutzwürdiges Interesse der Rekurrentin daran, dass über die Verfassungsmässigkeit der Verfügung sofort erkannt u erde, keinesfalls vor.

Unter diesen Umständen braucht nicht untersucht zu werden, ob die Rekurrentin legitimiert wäre, den innerkantonalen Repartitionsentscheid mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten